

Nutzungsordnung für die Sporthalle der Gemeinde Roggendorf vom 10. Juni 2002

§ 1 Gegenstand

Diese Ordnung regelt die Benutzung der Sporthalle einschließlich aller Neben- und Sanitärräume für schulische, sportliche und außersportliche Zwecke sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser gemeindlichen Einrichtung.

§ 2 Zuständige Entscheidungsträger

1. Zuständiger Entscheidungsträger ist der Bürgermeister. Er kann seine Entscheidungsbefugnisse einem Mitarbeiter des Amtes oder der Gemeinde übertragen.
2. Der Hausmeister bzw. die von ihm nach Absprache mit dem Bürgermeister damit beauftragten Personen üben jeweiliges Hausrecht aus. Das Hausrecht während der Schulzeiten wird von den aufsichtsführenden Lehrern in Zusammenarbeit mit dem Hausmeister ausgeübt.

§ 3 Benutzer

1. Die Sporthalle sowie deren Nebenräume der Gemeinde Roggendorf können für sportliche sowie gemeinnützige oder kulturelle Zwecke von Vereinen, Verbänden und sonstigen Gruppen benutzt werden, wenn die Veranstaltungen dem Charakter der Sporthalle entsprechen und dadurch schulische und sonstige öffentliche Belange der Gemeinde nicht beeinträchtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
2. Die Festlegung regelmäßiger Nutzungszeiten für die Sporthalle in der Form eines Belegungsplanes wird zwischen Nutzern und der Gemeinde vereinbart.

§ 4 Antragstellung

1. Anträge auf Genehmigung der Nutzung der Sporthalle außerhalb der im Belegungsplan festgelegten Nutzungszeiten bzw. zu Zeiten, die vom Belegungsplan abweichen, sind dem Bürgermeister in der Regel spätestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Nutzungstermin vorzulegen. Nach Überprüfung der Verfügbarkeit der Halle wird über den Antrag entschieden. Eine Benutzung ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde ist nicht zulässig.
2. Der Antragsteller hat den Namen und die Anschrift der die Benutzung der jeweiligen Sportstätte leitenden Personen oder des sonst Verantwortlichen anzugeben.

3. Vor der Zulassung zur Benutzung hat der Antragsteller (d. h. die vertretungsberechtigten Personen desselben) diese Ordnung schriftlich anzuerkennen. Ein Exemplar dieser Ordnung wird dem Antragsteller ausgehändigt.

§ 5

Benutzungszeiten der Sporthalle

1. Die Benutzung der Sporthalle und Nebenräume darf nur während der festgelegten Zeiten erfolgen. In der Benutzungszeit ist auch die Zeit für das Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden einbezogen. Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.
2. Ausfallende Übungsstunden oder Veranstaltungen (ausgenommen Schulen) sind dem Bürgermeister rechtzeitig, in der Regel eine Woche vor dem Nutzungstermin, zu melden. Die vollständige Einstellung des Übungsbetriebes ist dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Pflichten der Benutzer

1. Die Sporthalle sowie ihre Einrichtung sind pfleglich zu behandeln. Schadhafte Geräte sind sofort vom jeweiligen Benutzer dem Hausmeister bzw. den aufsichtsführenden Personen (Verantwortlichen) zu melden.
2. Nach den Übungsstunden bzw. Veranstaltungen sind alle Geräte in Normalstellung wieder an ihren Aufbewahrungsplatz zu stellen.
3. Das Betreten der Sporthalle ist nur mit Sportschuhen, die eine helle Sohle haben müssen, gestattet.
4. Der Zutritt zu den Umkleide-, Dusch- und Waschräumen ist nur den Schülern, den beaufsichtigenden Lehrkräften, den Sportlern und den Übungsleitern gestattet. Beim Umkleiden und Waschen hat jegliches Toben und Lärmen zu unterbleiben.
5. In allen Räumen ist das Rauchen verboten. Der Ausschank von alkoholischen Getränken und der Verzehr von Lebensmitteln jeglicher Art in der Sporthalle ist untersagt.
6. Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Sporthalle betreten und diese Ordnung einhalten. Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter Sanitätskräfte in so ausreichender Anzahl zu stellen, dass Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die notwendige Hilfe sofort erteilt werden kann.
7. Vorhandene Lautsprecheranlagen und Anzeigetafeln dürfen nur in Abstimmung mit dem Hausmeister benutzt werden.

§ 7 Aufsichtspflicht

1. Die gesamte Aufsicht und die Verantwortung für die einzelnen Veranstaltungen tragen die jeweiligen Leiter der Veranstaltung (Lehrer, Übungsleiter, Trainer usw.).
2. Die Sporthalle darf nur in Benutzung genommen werden, wenn der Verantwortliche anwesend ist. Er ist vor Beginn der Erste und nach der Veranstaltung der Letzte, der die Sporthalle betritt bzw. verlässt.
3. Den Anordnungen des Hausmeisters bzw. des Bürgermeisters ist Folge zu leisten.
4. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Verantwortliche den Verschluss aller Außentüren zu gewährleisten. Er muss sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen (z. B. geschlossene Wasserhähne, ausgeschaltete Beleuchtung) überzeugen. Die Schlüssel sind von ihm, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen ist (z. B. bei übertragener Schlüsselgewalt an regelmäßig eine Halle nutzende Vereine), persönlich dem Hausmeister oder dessen Vertreter zu übergeben. Eventuell aufgetretene Schäden sind dabei zu melden.
5. Auch in den Räumlichkeiten, die nicht benutzt werden, ist darauf zu achten, dass das Licht ausgeschaltet ist.

§ 8 Haftung

1. Die Gemeinde überlässt den Vereinen, Verbänden oder Gruppen (Veranstaltern) die Sporthalle und Geräte zur Nutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Jeder Veranstalter ist verpflichtet, die Sporthalle und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seinen Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen in keinem Fall benutzt werden.
2. Bei Veranstaltungen, bei denen nicht die Gemeinde als Veranstalter auftritt, entfällt die Haftpflichtversicherung durch die Kommune.
Für Personenschäden wird ebenfalls keine Haftung übernommen.
3. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

§ 9 Nutzungsgrad

1. Für die Nutzung erhebt die Gemeinde ein Nutzungsentgelt. In den Entgeltsätzen sind die Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Wartung eingeschlossen, soweit sie den üblichen Aufwand abgelenken. Für eventuell besondere Leistungen sind der Gemeinde entstandene Auslagen zusätzlich zu erstatten.
2. Für die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde zu außerschulischen sportlichen, kulturellen und sonstigen gemeinnützigen Zwecken wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach Anlage 1 dieser Ordnung.

3. Die Kosten, die durch den Schulsport entstehen, werden im Schullastenausgleich gemäß Schulgesetz Mecklenburg - Vorpommern berücksichtigt.
4. Bei Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse oder im Interesse der Gemeinde liegen, kann durch Beschluss der Gemeindevertretung ganz oder teilweise von der Erhebung eines Entgeltes abgesehen werden.
5. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner. Die Entgelte werden mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig. Sie sind an die Kasse des Amtes Gadebusch - Land zu zahlen. Mit den die regelmäßig nutzenden Dauerbenutzern werden monatliche Zahlungen vereinbart.
6. Werden bei einer Veranstaltung mit gewerblicher Nutzung Eintrittsgelder erhoben, so ist zusätzliche zu den nach Anlage 1 fälligen Entgelten ein Unkostenbeitrag in Höhe von 20 % der Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten an die Gemeinde abzuführen. Die zuständigen Stellen des Amtes Gadebusch - Land sind berechtigt, den Verkauf zu überprüfen.

§ 10

Widerruf der Nutzungserlaubnis

1. Die Nutzungsgenehmigung kann jederzeit unter Ausschluss von Ersatzansprüchen widerrufen werden. Dies ist dem Nutzer mindestens 3 Tage vor der geplanten Veranstaltung schriftlich mitzuteilen. Von dem Widerruf wird insbesondere zur Ahndung von Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung Gebrauch gemacht.
2. Die Benutzung kann von der Gemeindevertretung bzw. dem Bürgermeister für einzelne Benutzungszeiten oder Tage unter Fortdauer der Zulassung im übrigen entschädigungslos untersagt werden, z. B. zum Zwecke der Instandsetzung oder in Fällen eines anderweitigen Bedarfs.
3. Der Hausmeister sowie die Verantwortlichen entsprechend § 7 Abs. 1 sind berechtigt, Benutzer sofort aus den Räumlichkeiten zu verweisen, wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig ist.

§ 11

Bekanntgabe

Der Veranstalter ist verpflichtet, den Inhalt dieser Ordnung den Benutzern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Roggendorf, 10.06.2002

Glaner
Bürgermeister



Anlage 1

Zu § 9 Abs. 2 der Entgeltordnung für die Sporthalle der Gemeinde Roggendorf vom 10. Juni 2002

Es werden nachstehende Entgeltsätze erhoben:

	Vereine und Gruppen der Gemeinde	Vereine und Gruppen anderer Gemeinden	Vereine und Gruppen Jugendlicher & Kinder Gemeinde	Sonstige Nutzung	geltender Zeitraum
1 Trainingsstunde (60 min)	8,00 Euro	18,00 Euro	kostenfrei	18,00 Euro	